

(nachfolgend kurz E&E genannt)

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Nachstehende Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferung und Leistung der Firma E&E gegenüber Unternehmen. Sämtliche auch künftige Rechtsbeziehung von E&E und dem Besteller richten sich nach den Verkaufsbedingungen von E&E in der jeweils gültigen Form. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist.

2. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Gleiches gilt im Hinblick auf Sonderregelungen im Liefervertrag selbst. Die Regelungen haben mit folgender Rangfolge Geltung:

- Liefervertrag / Auftrag / Bestellung
- Rahmenvertrag zwischen den Parteien (sofern abgeschlossen)
- Verkaufsbedingungen von E&E
- Gesetz

3. Die Verkaufsbedingungen von E&E können im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden unter www.eue-kabel.de.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages / Angebote

1. Aufträge und Lieferverträge sowie etwaige Garantieerklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch E&E. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung verzichtet werden.

2. Angebote der Firma E&E sind stets freibleibend und maximal 3 Monate ab Eingang bei dem Besteller gültig.

§ 3 Preise / Zahlungsmodalitäten

1. Die Lieferungen und Leistungen von E&E erfolgen zu den Preisen und Bedingungen, die in dem Liefervertrag / Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von E&E enthalten sind. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

2. Die Preise verstehen sich generell ab Werk bzw. Lager von E&E zzgl. etwaiger Verpackungskosten und etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

3. Zusätzlich zu den vereinbarten Preisen ist E&E bei Basispreisen berechtigt, Metallzuschläge zu erheben. Berechnungsgrundlage dafür ist die veröffentlichte DEL-Börsennotierung (Deutsche Elektrolyt- Kupfer-Notiz) für Kupfer vom Tage des Auftragseingangs zzgl. 1 % Metallbezugskosten. Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich entsprechend um die Differenz zwischen Kupferbasis und der DEL-Notierung. Die Abrechnung für Kabel aus Silber oder anderen Rohstoffen erfolgt nach Vereinbarung. Bei Vollpreisen entfällt die Metall- Abrechnung. Ausgangsbasis sind die im Angebot angegebenen Werte, Zu- und Abschläge gelten stets rein netto.

4. Sämtliche Rechnungen von E&E sind -wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist- fällig innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum ohne Abzug. Innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung erhält der Besteller 2 % Skonto auf den in der Rechnung ausgewiesenen Warenwert (ohne Metallzuschlag und Verpackungskosten). Für die Fristwahrung zählt für den Zahlungseingang der Tag, an dem E&E über den Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen nach Wahl von E&E in Höhe der banküblichen Zinsen oder der gesetzlichen Zinsen (§ 288 BGB) fällig. Bei Entgegennahme von Wechseln erfolgt dies seitens E&E nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. E&E ist berechtigt, die in der Wechselannahme liegende Stundung jederzeit zu widerrufen. Die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen am Verfalltag gehen zu Lasten des

Bestellers. Bei Bestellungen aus dem Ausland und / oder durch Erstkunden ist E&E berechtigt, die Warenlieferung von einer Anzahlung auf den Kaufpreis oder von einer Vorkassezahlung abhängig zu machen. Gleiches gilt bei Warenbestellungen mit einem Lieferwert von über 10.000,00 € netto.

5. Bei Zahlungsverzug ist E&E überdies berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auch ohne Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von oder die Aufrechnung mit Ansprüchen gegen Forderungen von E&E sind für den Besteller nur statthaft, wenn seine Forderung(en) von E&E anerkannt bzw. rechtskräftig festgestellt ist / sind.

§ 4 Lagerung von Abrufware

1. Haben die Parteien in dem Liefervertrag / Angebot bzw. der Auftragsbestätigung eine Leistung von Ware(n) auf Abruf (Abrufware) vereinbart, wird E&E die vereinbarten Lagermengen für die Dauer des vertraglich vereinbarten Zeitraums bereithalten.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Abrufware binnen der vereinbarten Abrufzeiträume, spätestens jedoch 6 Monate nach Beendigung des zugrunde liegenden Liefer- bzw. Rahmenvertrages vollständig abzurufen. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach, ist E&E berechtigt, die verbliebene Abrufware zu fakturieren. Im Übrigen gilt der § 7 entsprechend.

3. Ruft der Besteller die Abrufware binnen der vereinbarten Abrufzeiträume jeweils vollständig ab, wird E&E auf die Geltendmachung des vereinbarten Lagergeldes verzichten. Davon ausgenommen sind Lagergelder für den Zeitraum nach Beendigung des zugrunde liegenden Liefer- bzw. Rahmenvertrages.

4. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche von E&E, insbesondere aus §§ 293 ff. BGB und §§ 280 ff. BGB bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung

1. Vereinbarte Liefertermine oder Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung / Lieferabruf / im Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Gegenstände, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Abschlags- /Vorkassezahlung. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, wird eine vereinbarte Lieferfrist für jeden angefangenen Monat um einen Monat zzgl. eines weiteren Monats verlängert.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder E&E Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferfrist verlängert sich ferner angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, soweit solche nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Unterauftragnehmern von E&E eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von E&E nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird E&E in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Bei Lieferverzögerungen von weniger als 2 Monaten ist eine Verzugsentschädigung ausgeschlossen. Darüber hinaus oder dann wenn die

(nachfolgend kurz E&E genannt)

Entschädigung zwingend geleistet werden muss, gilt Folgendes:

4. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch oder durch das Verhalten des Bestellers um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, behält sich E&E vor dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,7 % des Kaufpreises inklusive Metallzuschlägen der betroffenen Liefergegenstände, höchstens jedoch insgesamt 8,4 % deren Wertes zu berechnen. Dem Besteller ist es unbenommen, geringere Lagerkosten nachzuweisen. E&E ist daneben auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rechte aus §§ 293 ff. BGB bzw. §§ 280 ff. BGB bleiben E&E ebenso erhalten wie der Erfüllungsanspruch.

§ 6 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht spätestens -auch bei frachtfreier Lieferung- auf den Kunden über, wenn die Sendung das Werkgrundstück von E&E verlässt.

2. Verzögert sich der Versand / die Lieferung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr auch schon vor der Auslieferung auf den Besteller von dem Tage an über, an dem E&E die Versandbereitschaft angezeigt und den Besteller schriftlich in Annahmeverzug versetzt hat.

3. Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet dessen Gewährleistungsrechten gem. § 10 entgegenzunehmen.

4. Teillieferungen sind zulässig. Alle Lieferungen von E&E erfolgen grundsätzlich ab Werk bzw. Ex-works, es sei denn, im Einzelfall ist etwas anderes vertraglich vereinbart.

§ 7 Abnahmeverweigerung

Verweigert der Besteller die Abnahme des Vertragsgegenstands bzw. der Lieferung oder Leistung von E&E, so kann E&E ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der Besteller den Vertragsgegenstand oder die Leistung von E&E innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht ab- oder angenommen, so ist E&E berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unbeschadet des Rechts, den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen, ist E&E berechtigt, im Falle der -Bestellung von Spezialkabeln, die E&E nach der Produktion anderweitig nicht verwerten kann, 100 % des Nettoauftragswertes als pauschalen Schadensersatz geltend zu machen. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen und Leistungen von E&E erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Gebühren und Auslagen und aller sonstigen Forderungen von E&E gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von E&E. Wird Ware durch den Besteller weiterverarbeitet oder verwertet, so erfolgt die Weiterverarbeitung / Verwertung für E&E, die damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, erwirbt E&E Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes, der von ihr gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.

2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung gelieferter Ware und zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen

Vereinbarung jederzeit widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. Der Besteller tritt an E&E schon jetzt sicherheitshalber alle im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung und deren Geschäftsbeziehung zu seinem Abnehmer stehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Ware ab. E&E ist ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des Bestellers jederzeit anzuzeigen. Namen und Anschriften der Abnehmer hat der Besteller auf Verlangen von E&E unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige versicherbare Schäden zu versichern, solange E&E Vorbehaltseigentümer des Liefergegenstandes ist und E&E auf Anforderung den Versicherungsnachweis zu führen. Der Besteller tritt etwaig entstehende Ansprüche gegen den Versicherer wegen des Untergangs oder Verschlechterung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände an E&E ab. E&E nimmt die Abtretung an. E&E ist berechtigt, im Versicherungsfalle die Abtretung dem Versicherungsunternehmen anzuzeigen und den Versicherungsbetrag dort zu liquidieren.

4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Verpfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Besteller E&E unverzüglich davon zu benachrichtigen. Sollte E&E aufgrund unterbliebener oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z. B. durch Rechtsverlust), ist der Besteller dafür E&E ersatzpflichtig.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist E&E zur Rücknahme der Liefergegenstände nach erfolgloser Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch E&E gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Regelung über den Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491 - 498 BGB) Anwendung finden.

7. E&E verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt E&E.

§ 9 Verpackung

1. Bei Kabellieferungen erfolgt die Übermittlung an den Besteller entweder auf Standard- oder auf Eigentrommeln. Im Falle der Verwendung von Standardtrommeln für Kabel und Leitungen erfolgt die Überlassung dieser Trommeln an den Besteller nach den Bedingungen der KTG, die unter (www.kabeltrommel.de) im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden können und von dem Besteller in vollem Umfang anerkannt werden. Eigentümer der Standardtrommeln ist und bleibt auch nach Besitzüberlassung an den Besteller die Kabeltrommel GmbH & Co. KG (KTG).

2. Bei der Verwendung von Eigentrommeln für den Kabelversand oder entsprechenden Spulen veräußert E&E Trommeln und Spulen zugleich bei der Auslieferung an den Besteller. Der Preis dafür wird von E&E besonders berechnet. Im Falle der Rückgabe der Trommel / Spulen an E&E frei Haus innerhalb von 6 Monaten nach Überlassung an den Besteller in einem unbeschädigten und wieder verwendbaren Zustand, erhält der Besteller den Kaufpreis in vollem Umfang zurückerstattet.

(nachfolgend kurz E&E genannt)

§ 10 Gewährleistung

1. Die Erzeugnisse von E&E werden nach nationalen und internationalen Vorschriften sowie nach der mit dem Kunden vereinbarten Spezifikation hergestellt.

2. E&E leistet für Mängel zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Keine Gewähr wird übernommen für den typischen Verschleiß von Verschleißteilen, die ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung der Liefergegenstände durch den Besteller oder von ihm beauftragter Dritter. Gleiches gilt im Falle natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Liefergegenstände, nicht ordnungsgemäße Wartung, dem Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel sowie bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern sie nicht von E&E zu verantworten sind.

3. Im Mangelfalle hat der Besteller E&E zunächst hinlängliche Möglichkeit zur Nacherfüllung einzuräumen. Schlägt diese nach mindestens zwei Versuchen fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Der Rücktritt ist allerdings bei nur geringfügigen Mängeln ausgeschlossen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei E&E zuvor umfassend und umgehend informiert werden muss, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von E&E Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Erfolgt die Inanspruchnahme von E&E durch den Besteller im Wege des Rückgriffs, nachdem der Besteller selbst wegen der Mängel von seinem Kunden in Anspruch genommen worden ist, so gelten für die Rechtsdurchsetzung zugunsten des Bestellers uneingeschränkt die Regelungen aus § 445a BGB, beim Verbrauchsgüterkauf in Verbindung mit § 478 BGB.

4. Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt E&E, soweit die Beanstandung berechtigt ist, neben den Kosten des Ersatzstücks bzw. der Nachbesserung der mangelhaften Komponente auch die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für den Transport und die Entsorgung. Ein Anspruch bzgl. der Aus- und Einbauleistungen gem. § 439 Abs. 3 S. 1 BGB scheidet allerdings gegen E&E aus, wenn der Besteller die mangelhafte Sache in Kenntnis des Mangels entweder selbst eingebaut hat oder durch Dritte hat einbauen lassen. Gleiches gilt, wenn dem Besteller der Mangel vor oder bei Einbau der Sache aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Der Besteller kann in diesem Falle Rechte wegen eines Mangels nur dann geltend machen, wenn und insoweit E&E den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache, die von dem Mangel betroffen ist, übernommen hat. In jedem Falle hat E&E ein Wahlrecht, entweder den Aus- und Einbau nebst Entsorgung selbst vorzunehmen oder stattdessen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zu leisten, sofern der Besteller kein vorrangig schutzwürdiges Interesse daran geltend machen kann, entweder den Aus- und Einbau selbst vorzunehmen oder durch einen von ihm eingesetzten Werkunternehmer vornehmen zu lassen.

5. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Besteller setzt die ordnungsgemäße Ausübung der ihm gem. § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten voraus. Der Besteller hat die gelieferten Gegenstände umgehend, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Wareneingang auf Mengenabweichung, Transportschäden und Mängel hin zu untersuchen. Zu der Untersuchung gehört auch eine Funktionsprüfung. Aufgefundene Mängel sind E&E innerhalb einer weiteren

Frist von 1 Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen.

6. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

7. Wählt der Besteller wegen eines begründeten Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung den Schadensersatzanspruch, bleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn E&E die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung / Abnahme der Ware / Leistung, im Gewährleistungsfall maximal 18 Monate, berechnet auf den Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige seitens E&E, höchstens aber 1 Jahr nach Ablieferung / Abnahme der Ware / Leistung durch den Besteller. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei vorsätzlicher Handlung seitens E&E, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer ggfs. abgegebenen Beschaffenheitsgarantie. Zudem gelten im Falle des Rückgriffs in der Lieferkette (§ 445a BGB) die Verjährungsregelungen in § 445b BGB.

9. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die dem Vertrag zugrunde liegende konkrete Produktbeschreibung von E&E als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen eines Drittherstellers oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäßen Beschaffenheitsangaben der Ware dar. Angaben über Durchmesser und Gewicht der Ware sind unverbindlich. Abweichungen bis zu +/- 20 % davon stellen keinen Mangel dar, sofern nicht bestimmte Durchmesser oder Gewichte als vertraglich garantiert vereinbart wurden.

10. Bei der Bestellung von Spezialkabeln gilt produktionsbedingt, dass Mehr- oder Minderlieferungen generell bis zu 10 % Abweichung der Bestellmenge keinen Mangel darstellen. Gleiches gilt speziell bei Bestellmengen bis 1.000 m bei einer Abweichung von bis zu 15 %, bei Bestellmengen bis 500 m bis zu 20 % und bei Bestellmengen bis 200 m bis zu 30 %.

Der § 10 Ziffer 10. S. 1 gilt allerdings nicht im Falle einer Fixlängenfertigung, bei der der Kunde vor der Auftragserteilung eine klare Absprache mit E&E über Art und Umfang des Auftrags, insbesondere bzgl. der Kabellängen getroffen hat. E&E wird in diesem Falle die Realisierbarkeit prüfen und dies bei der Angebotserstellung kalkulatorisch berücksichtigen.

11. E&E leistet keine Gewähr dafür, dass Waren, die in das Ausland exportiert oder dort verwendet werden sollen, den Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz oder dem Außenwirtschaftsrecht ausländischer Bezugsstaaten entsprechen. Diese Bestimmungen hat der Besteller selbst zu beachten und im Rahmen der Spezifikation bzw. der Beauftragung zu berücksichtigen.

12. Mängelansprüche des Bestellers im Hinblick auf für die Mängelbeseitigung erforderlicher Aufwendungen wie Transport und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen sich deshalb erhöht haben, weil der Liefergegenstand nachträglich von dem Besteller an einen anderen Ort als den aus den Vertragsunterlagen ersichtlichen Lieferort verbracht wurde, sofern die

(nachfolgend kurz E&E genannt)

Verbringung nicht offensichtlich dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes entspricht.

13. Erhält der Besteller von E&E eine mangelhafte Montageanleitung, ist E&E lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Bei Montageproblemen, die auf eine mangelhafte Montageanleitung zurückzuführen sind, hat der Besteller E&E telefonisch zu kontaktieren, damit E&E die Montageprobleme entweder durch Beratung oder in anderer geeigneter Weise lösen kann. Auf Wunsch wird E&E dem Besteller die ihm hierdurch entstehenden Telefonkosten erstatten.

14. E&E ist berechtigt, den Besteller anstelle mit Original-Ersatzteilen auch mit qualitativ gleichwertigen Ersatzteilen zu beliefern, wenn die Original-Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Einstellung der Produktion von Vertragsgegenständen.

§ 11 Rechtsmängel / Schutzrechte / Geheimhaltung

1. Sämtliche Recht an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattung, sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und die Leistungen verbleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern. Dies gilt auch für Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.

2. E&E und der Besteller verpflichten sich gegenseitig, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

3. Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für E&E geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von E&E. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für E&E gefertigt, so werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von E&E. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

4. Sollte der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten einschließlich Urheberrechten aufgrund von Lieferungen oder Leistungen durch E&E von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt ihn E&E hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadensersatzansprüche sowie hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten frei, dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- der Besteller unterrichtet E&E unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und / oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervor ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor E&E informiert werden kann;
- nur E&E ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und / oder Erklärungen abzugeben und / oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von E&E wird der Besteller auf Kosten von E&E einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen;
- der Besteller benachrichtigt E&E unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt

insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

5. Die Haftung von E&E entfällt, wenn sich die Verletzung des Rechtes eines Dritten durch Änderung des Vertragsgegenstandes oder Teilen davon ergibt, falls der Vertragsgegenstand selbst keine Rechtsverletzung begründet. Desweiteren entfällt die Haftung insoweit als der Besteller nach Verwarnung durch einen Dritten oder in Kenntnis einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter gleichwohl weitere Benutzungshandlungen vorgenommen hat, es sei denn E&E hat schriftlich weiteren Benutzungshandlungen zugestimmt.

6. Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung des Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte verletzt oder nach Ansicht des Bestellers die Gefahr einer Schutzrechts- oder Urheberrechtsklage besteht, kann E&E auf eigene Kosten und nach eigener Wahl dem Besteller entweder das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu benutzen oder den Vertragsgegenstand austauschen oder so ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben oder zumindest weniger wahrscheinlich ist. Derartige Maßnahmen berechtigen den Besteller auf keinen Fall, weitergehende Ansprüche gegen E&E geltend zu machen.

§ 12 Haftung

1. E&E haftet grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit steht eine Haftung nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körper und der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei in diesem Fall die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen kann.

2. Die zuvor genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern E&E eine Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls davon unberührt.

3. Ersatzansprüche des Bestellers gegen E&E verjähren grundsätzlich innerhalb 1 Jahres ab Ablieferung / Annahme der Lieferung / Leistung. Dies gilt nicht bei Ersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den in § 10 Abs. 8 dieser Verkaufsbedingung genannten Fällen. Dort gilt die jeweils gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist.

§ 13 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen von E&E sowie der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller ergebenden Verbindlichkeiten ist der Hauptsitz des E&E Unternehmens, welches die Lieferung ausführt oder -nach dessen Wahl- der Ort einer für die Lieferung / Leistung zuständigen Zweigniederlassung. E&E ist wahlweise auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers oder am Erfüllungsort zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist -sofern nichts anderes vereinbart- Deutsch.

§ 14 Schriftform

Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

(nachfolgend kurz E&E genannt)

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten –soweit vorhanden– die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Ernst & Engbring GmbH 2018